KERNig

Kompakte Infos von uns für Sie

Dr. Eberhard Kern

Frau Susanne Herzog

Unser Praxistipp

Neue Verdienstgrenzen für Minijobs und Midijobs ab 1.10.2022

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung treten folgende Änderungen zum 01.10.2022 in Kraft:

- Der Mindestlohn wird von 10,45 EUR auf **12,00** EUR erhöht.
- Die Entgeltgrenze für Minijobs wird von 450,00 EUR auf **520,00 EUR** angepasst.
- Zukünftig soll eine dynamische Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze erfolgen. Dabei orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Std zu Mindestlohnbedingungen. Zukünftige Mindestlohnerhöhungen haben somit eine direkte Auswirkung auf die Geringfügigkeitsgrenze.
- Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (**Midijob)** wird von monatlich 1.300,00 EUR auf **1.600,00 EUR** erhöht.
- Für **Beschäftigte im Übergangsbereich von 450,01 EUR bis 520,00 EUR** wird eine **Bestandsschutzregelung** bis 31.12.2023 eingeführt:
  Die betroffenen Arbeitnehmer werden von Midijobern zu Minijobern und bleiben versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der **Rentenversicherung** allerdings gilt **kein Bestandsschutz** und die Arbeitnehmer gehen ab 1.10.22 in die pauschale Abrechnung der geringfügigen Beschäftigung über.
  Auf schriftlichen Antrag bis 02.01.2023 ist jedoch eine Befreiung von der Versicherungspflicht rückwirkend auf 1.10.2022 möglich.

Wir empfehlen deshalb, falls der bisherige Monatslohn zwischen 450,01 EUR und 520 EUR liegt, ab Oktober 2022 auf über 520 EUR zu erhöhen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, falls wir Ihre Lohnabrechnung vornehmen.

Erhöhung der Sachbezugsgrenze auf 50 Euro pro Monat

Seit 1.1.2022 wurde die Sachbezugsgrenze **von 44 Euro auf 50 Euro erhöht**. Gleichzeitig sind jedoch verschärfte Gutscheinregelungen durch die Finanzverwaltung in Kraft getreten.

Um als Sachbezüge anerkannt zu werden, müssen die Gutscheine neben dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen bestimmte Kriterien nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Danach kommen insbesondere folgende Kategorien von Gutscheinen in Betracht:

- **Gutscheine für limitierte Netze:** Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder Citycards
- **Gutscheine für eine limitierte Produktpalette:** Tankkarten („Alles was das Auto bewegt“), Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten oder Kinokarten.

Gutscheine für offene Produktpaletten wie z.B. Gutscheine für Amazon, Zalando etc. werden **nicht** akzeptiert.

Gebühren für Gutscheine gehören nicht zum Sachbezug und werden bei der Freigrenze nicht mitgezählt.

Der Zufluss von Gutscheinen/Geldkarten erfolgt:

- wenn diese bei einem Dritten einzulösen sind, im **Zeitpunkt der Übergabe**; die Übergabe ist zu dokumentieren und muss mit den Lohnunterlagen aufbewahrt werden;
- bei Geldkarten im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens;
- bei Gutscheinen für Dienstleistungen oder Waren vom Arbeitgeber, im Zeitpunkt der Einlösung;

Achtung: Ein reiner Auslagenersatz wie z.B. die Erstattung eines Einkaufs aufgrund der Vorlage eines Belegs ist nicht mehr möglich!

Kanzlei-News

Neue Mitarbeiterin:
Wir begrüßen unsere neue Mitarbeiterin und Kollegin Frau Christiane Mössner im Team der Finanzbuchhaltung